



VEREIN OASE 50

STATUTEN

1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Oase 50“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Neu-Oerlikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Verein bietet eine Plattform für soziale und kulturelle Begegnungen und fördert so Kontakte zwischen BewohnerInnen des Stadtteiles Neu-Oerlikon. Dazu gewährleistet der Verein die Durchführung von regelmässigen Veranstaltungen in der Kulturbau Oase 50.

3 Mitgliedschaft

- Dem Verein können sowohl natürliche und juristische Personen beitreten.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Alle Mitglieder haben an den Vereinsversammlung eine Stimme.
- Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Bezahlung der Jahresbeitrages.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, durch automatischen Ausschluss infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten.
- Die Tagesmitgliedschaft erlischt automatisch nach 24 Stunden.

4 Mitgliederbeitrag

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Beiträgen:

- Tagesmitgliedschaft: Fr. 2.—
- Schüler / Studenten / Rentner: Jahresbeitrag Fr. 25.—
- Erwerbstätige / Familien: Jahresbeitrag Fr. 50.—
- Juristische Personen (Organisationen, Firmen): Jahresbeitrag Fr. 100.—

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

6 Vereinsversammlung

- Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die RevisorIn und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.
- Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.

7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - Präsidium
 - Sekretariat
 - Kasse
 - Beisitz (eine oder mehrere Personen)
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand wird von der jährlich stattfindenden Vereinsversammlung gewählt.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu.
- Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern, er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand ist mit mind. zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

8 Finanzen / Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sponsoring, Schenkungen, Legate

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung, insbesondere Beschlüsse über eine Veränderung oder Erweiterung des Vereinszwecks, Vereinigung mit einer anderen Organisation oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit an der Mitgliederversammlung.

10 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann durch Beschluss an der Vereinsversammlung herbeigeführt werden.

11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 14. September 2005 in Kraft.

Präsidium

Sekretariat

Kasse

Zürich, 14. September 2005